Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 45 (1998)
Heft: 1-2

Werbung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenössischer Rapport des Zivilschutzes

Gleichstellung von Zivilschutz und Feuerwehr?

BZS. Am Eidgenössischen Rapport 2/97 mit den Chefs der für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone wurden am 27. und 28. November 1997 unter anderem auch die Bestrebungen zur Gleichstellung von Zivilschutz und Feuerwehr diskutiert.

Mit der Motion Seiler vom 3. September 1992 wurde der Bundesrat ersucht, die soziale Gleichstellung für Feuerwehrleute mit den Wehr- und Schutzdienstpflichtigen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform 95 von Armee und Zivilschutz hin durch entsprechende Revisionen der Gesetzgebung in den Bereichen Wehrpflichtersatz, Erwerbsersatz und Versicherungsschutz vorzubereiten.

Als Begründungen wurden damals angeführt:

- Die Feuerwehren erfüllten immer häufiger Aufgaben von nationalem Interesse. Diese anforderungsreichen Tätigkeiten setzten einen entsprechend grösseren zeitlichen Aufwand für intensive Ausbildungsdienste voraus.
- Gemäss den beiden neuen Leitbildern für Armee und Zivilschutz hätten – so die Begründung für die Motion Seiler – die Feuerwehren auch im Kriegsfall die Brandbekämpfung sicherzustellen. Damit übernähmen sie – richtigerweise – einen wichtigen Teil öffentlicher Aufgaben, die bis jetzt dem Zivilschutz zugeordnet waren.
- Es wäre sehr stossend, wenn diese Feuerwehrleute gegenüber den Angehörigen von Armee und Zivilschutz sozial wesentlich schlechter gestellt würden. Ohne soziale Gleichstellung würde der Feuerwehrdienst zunehmend unattraktiver. Daraus entstünden Bestandesprobleme, die die Erfüllung des Auftrages beeinträchtigen würden.

In seiner Stellungnahme vom 1. März 1993 wies der Bundesrat darauf hin, dass für die Regelung der rechtlichen Stellung und der sozialen Sicherheit der Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes der Bund zuständig sei. Der Bereich der Feuerwehr liege hingegen in der Zuständigkeit der Kantone. Diesen obliege es somit, die rechtliche Stellung und den Einsatz der Feuerwehrleute zu regeln. Auch für die Regelung der sozialrechtlichen Aspekte seien im wesentlichen die Kantone zuständig. Der Bundesrat erklärte sich aber bereit, diese Fragen im Rahmen der Studienkommission «Allgemeine Dienstpflicht» (SKAD) prüfen zu lassen. Zugleich wies er darauf hin, dass eine umfassende Gleichstellung voraussichtlich eine Verfassungsrevision erfordern würde, um den Bereich der Feuerwehr auf Bundesstufe regeln zu können. Diese Auffassung wurde im Schlussbericht vom 20. August 1996 der SKAD zur Frage, ob die Wehr- und Schutzdienstpflicht durch eine allgemeine Dienstpflicht abgelöst werden solle, bestätigt. Unabhängig von Bedarf, Beurteilung und Realisierbarkeit hat die Kommission anhand von drei verschiedenen Modellen Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Aussprache zeigte Einigkeit

Am 28. Mai 1997 fand eine Aussprache zwischen dem Bundesamt für Zivilschutz, dem Bundesamt für Justiz, dem Schweizerischen Feuerwehrverband und einem externen Experten zur Vertiefung der Entscheidgrundlagen für Massnahmen zur Verbesserung des geltenden Dienstpflichtsystems statt, wobei der SKAD-Bericht als Diskussionsgrundlage diente. Zielsetzung der Besprechung war, die drei Modelle zu analysieren und Lösungsansätze im Hinblick auf eine Gleichstellung der Feuerwehrleute mit den Schutzdienstleistenden aufzuzeigen. Die Teilnehmer waren sich einig, dass für eine vollständige Gleichstellung von Feuerwehr und Zivilschutz gegenwärtig die Verfassungsgrundlage fehlt. Selbst der neue Zivilschutzartikel im Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung gebe hiezu nicht die notwendige Grundlage.

Feuerwehrartikel – derzeit politisch nicht realisierbar

Als politisch nicht realisierbar wurde auch der Vorschlag erachtet, in den laufenden Arbeiten für eine neue Bundesverfassung einen eigenen Feuerwehrartikel einzubringen, da die gegenwärtige Zielsetzung sich auf eine sogenannte «Nachführung» beschränkt, indem die neue Verfassung besser gegliedert und zeitgemässer geschrieben, überholte Bestimmungen gestrichen und das ungeschriebene Verfassungsrecht (die Rechtsprechung des Bundesgerichts, die die Grundsätze des staatlichen Handelns betreffen) in die Verfassung aufgenommen werden soll. Als einzig erfolgversprechender Weg wurde das Einbringen eines neuen Artikels im Rahmen einer späteren Verfassungsreform erachtet. Als mögliche mittelfristige Lösung wäre allenfalls zu prüfen, ob die Aufgaben der Feuerwehren nicht permanent im Rahmen des geltenden Zivilschutzauftrages (Art. 22bis der Bundesverfassung in Verbindung mit Art. 2 des Zivilschutzgesetzes) wahrgenommen werden könnten.

Auch umgekehrt unbefriedigend

Von einem kantonalen Amt für Zivilschutz ist kürzlich darauf hingewiesen worden, dass umgekehrt auch ein Handlungsbedarf im Sinne einer Gleichstellung von Schutzdienstleistenden mit den Feuerwehrleuten bestehe. So sei es störend, dass Kaderleute des Zivilschutzes, ob haupt- oder nebenamtlich tätig, nicht von der Pflicht, Feuerwehrdienst zu leisten, befreit seien und deshalb die Feuerwehrersatzsteuer zu bezahlen hätten. Der Schweizerische Feuerwehrverband zeigte für das Anliegen Verständnis. Es soll in der Fachgruppe «Grundlagen und Ausrüstung» der Koordinationsorgane «Rettung und Brandbekämpfung» aufgenommen, behandelt und – mit entsprechenden Lösungsvorschlägen – an die «Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens» weitergeleitet werden, um nach Möglichkeit einer einheitlichen Lösung zum Durchbruch zu verhelfen. Dies setzt allerdings voraus, dass alle kantonalen Rechtsgrundlagen entsprechend angepasst werden.

serenten im Internet • ZS-Inserenten im Internet

SCHUTZRAUM-TECHNIK
MENGEU
ISO 9001
St.-Galler-Strasse 10 CH-8353 ELGG
Tel. 052 368 66 66 Fax 052 368 66 55
«Grüezi auf dem Internet!»
E-Mail: mail@mengeu.ch
http://www.mengeu.ch
Schutzraummobiliar
planen – nachrüsten
H.-R. Hauser
Telefon 052 368 66 78
Natel 079 226 82 60